

Vorlage an den Landrat

Energieförderprogramm „Baselbieter Energiepaket“: Anschlussfinanzierung nach Ablauf Verpflichtungskredit 2009/200 – Ausgabenbewilligung und Anpassung kantonales Energiegesetz vom 16. Juni 2016
 [wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

1. Zusammenfassung

Der Landrat hat auf der Basis der Vorlage [2009/200](#) vom 12. November 2009 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung bewilligt. Die Dauer des Programms wurde mit 10 Jahren veranschlagt und dieses endet somit Ende 2019.

Für die Umsetzung des Baselbieter Energiepakets wurde eine strategische Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland und der Baselbieter Kantonalbank sowie später mit den beiden Energieversorgern Elektra Baselland und Elektra Birseck eingegangen.

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde schweizweit zusätzlich das nationale Gebäudesanierungsprogramm aufgebaut. Beide wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Letzteres wird aus Mitteln der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert und ergänzt die kantonalen Finanzmittel mit Globalbeiträgen des Bundes.

Am 1. März 2014 trat mit § 106a eine neue Verfassungsbestimmung zur kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderung in Kraft, welche nebst Anreize zur Förderung des Wohneigentums, des gemeinnützigen Wohnungsbaus, des Wohnens im Alter auch Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz verlangt.

Die Einführung einer Energieabgabe auf nichterneuerbare Energien wurde durch das Stimmvolk am 27. November 2016 abgelehnt. Diese Abgabe hätte die Finanzierung Baselbieter Energiepaket auf eine verursachergerechte Basis gestellt und die Finanzierung mittels mehrjähriger Ausgabenbewilligung aus dem allgemeinen Staatshaushalt abgelöst.

Mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 2018-282 vom 27. Februar 2018 wurde die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, eine Landratsvorlage zur Weiterführung des Baselbieter Energiepakets nach 2019 vorzubereiten, unter Berücksichtigung der Verfassungsbestimmung § 106a.

Der Rahmen der Weiterführung vom Baselbieter Energiepaket wird aufgrund der Befristung der Globalbeiträge des Bundes bis Ende 2025 geplant. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung ist

vorgesehen neue Verpflichtungen für Förderprojekte im Zeitraum 2020 bis 2025 einzugehen. Die Auszahlung der eingegangenen Verpflichtungen erfolgt in der Regel bis spätestens 3 Jahre nach der Zusicherung eines Förderbeitrages.

Das beantragte Programm sieht vor, dass im Unterschied zum bestehenden Programm zukünftig nur noch Projekte unterstützt werden, welche im heutigen Angebot Baselbieter Energiepaket enthalten sind und auch einen Globalbeitrag vom Bund erhalten können. Mit der Konzentration auf globalbeitragsberechtigte Fördermassnahmen wird das Verhältnis des Bundesbeitrages zu eigenen kantonalen Finanzmitteln maximiert.

Der Regierungsrat sieht vor, jährlich CHF 3 Mio. für die Jahre 2020 bis und mit 2025 einzusetzen und beantragt dafür eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 18 Mio. Für CHF 6 Mio. wird eine Spezialfinanzierung errichtet, welche aus dem Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus geäuft wird. Die Spezialfinanzierung verfällt mit der Erschöpfung des Zweckvermögens.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ziele der Vorlage	4
3.	Ausgangslage	4
3.1.	Baselbieter Energiepaket 2010 bis 2017 und Reichweite des bestehenden Verpflichtungskredites	5
3.2.	Ziele gemäss Vorlage 2009/200 und Zielerreichung bis Ende 2017	7
4.	Ausrichtung Baselbieter Energiepaket ab 2020	7
4.1.	Umsetzung Verfassungsbestimmungen § 106a zur Wohnbau- und Eigentumsförderung, Massnahmen im Umwelt- und Energiebereich	9
4.1.1.	<i>Umsetzung § 106a Absatz 2 KV „gemeinnützige Wohnbauträger“</i>	9
4.1.2.	<i>Umsetzung § 106a Absatz 4 KV „selbstgenutztes Wohneigentum“</i>	10
4.2.	Geplante Fördergegenstände Baselbieter Energiepaket ab 2020	10
5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	13
6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	13
7.	Anpassung Energiesgesetz vom 16. Juni 2016	14
7.1.	Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen	14
8.	Finanzrechtliche Prüfung	15
9.	Regulierungsfolgenabschätzung	15
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	16
11.	Vorstösse des Landrates	16
12.	Anträge	16
12.1.	Beschluss	16
13.	Anhang	16

2. Ziele der Vorlage

Die hier unterbreitete Vorlage verfolgt nachstehende Ziele:

1. Nahtlose Weiterführung des Förderprogramms Baselbieter Energiepaket nach Ablauf des bestehenden Verpflichtungskredites auf Basis der Vorlage [2009/200](#) vom 12. November 2009 und nach Ablehnung der Energieabgabe durch das Volk am 27. November 2016.
2. Weiterführung der wichtigen freiwilligen Massnahmen mit finanziellen Anreizen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien, damit die Ziele gemäss kantonalem Energiegesetz erreicht werden können.
3. Maximierung der vom Bund an den Kanton ausbezahlten Globalbeiträge und damit verbunden die Reduktion der Fördergegenstände auf nur noch globalbeitragsberechtigte Fördermassnahmen.
4. Umsetzung der 2014 erweiterten Verfassungsbestimmung § 106a zur Wohnbau- und Eigentumsförderung für den Umwelt- und Energiebereich.
5. Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016¹.
6. Aufhebung der Verordnung über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus².

3. Ausgangslage

Mit Beschluss auf Basis der Vorlage 2009/200 vom 12. November 2009 hat der Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung bewilligt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, auf bereits zu früheren Zeitpunkten bewilligten Verpflichtungskrediten basierende, energiepolitische Förderung fortzuführen sowie per 1. Januar 2010 einen neuen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudehüllensanierung zu setzen.

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde schweizweit zusätzlich das nationale Gebäudesanierungsprogramm aufgebaut. Beide wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Letzteres wird aus Mitteln der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert und sieht ebenfalls Förderbeiträge an die Sanierung der Gebäudehülle (Beiträge an Einzelbauteile) vor. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm im Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung **Baselbieter Energiepaket** unter einem Dach zusammengeführt.

Für die Umsetzung des Baselbieter Energiepakets wurde eine **strategische Partnerschaft** mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümergebiet Baselland und der Baselbieter Kantonalbank sowie später mit den beiden Energieversorgern Elektra Baselland und Elektra Birseck eingegangen. Dies in der Absicht, mit der direkten Einbindung dieser Schlüsselakteure im Baselbieter Energiepaket eine hohe Kompetenz, Effizienz und eine hohe Akzeptanz bei den massgeblichen Zielgruppen zu erreichen. In der gemeinsamen Kommunikation wurde ein wirksamer und kundenfreundlicher Auftritt gegenüber den Zielgruppen erreicht. Es wurde ein eigenständiger Internetauftritt lanciert (www.energiepaket-bl.ch), auf dem sämtliche erforderlichen Formulare und Informationen verfügbar sind.

Am 1. März 2014 trat mit **§ 106a eine neue Verfassungsbestimmung** zur kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderung in Kraft. Basierend auf der Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ vom 10. August 2012 und dem positiven Abstimmungsergebnis vom 9. Februar 2014 ist der Kanton Basel-Landschaft gestützt auf den neuen Inhalt von § 106a der Kantonsverfassung (KV, SGS 100) verpflichtet, Anreize zur Förderung des Wohneigentums, des gemeinnützigen Wohnungsbaus, des Wohnens

¹ SGS 490

² SGS 842.15

im Alter sowie der Energieeffizienz zu setzen und sein Engagement in diesen Teilbereichen zu verstärken.

Die Einführung einer Energieabgabe auf nichterneuerbare Energien wurde durch das Stimmvolk am 27. November 2016 abgelehnt. Diese Abgabe hätte die Finanzierung auf eine „verursachergerechte“ Basis gestellt und die Finanzierung mittels mehrjähriger Ausgabenbewilligung aus dem allgemeinen Staatshaushalt abgelöst.

Mit **Beschluss des Regierungsrats Nr. 2018-282 vom 27. Februar 2018** wurde die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, eine Landratsvorlage zur Weiterführung des Baselbieter Energiepakets nach Ablehnung der Energieabgabe durch das Stimmvolk am 27. November 2016 vorzubereiten. Der Rahmen der Weiterführung des Baselbieter Energiepaket wurde mit jährlich CHF 3 Mio. für die Jahre 2020 bis und mit 2025 festgelegt, also insgesamt CHF 18 Mio. Darin enthalten ist auch die Umsetzung der Energiebestimmungen gemäss KV § 106a.

3.1. Baselbieter Energiepaket 2010 bis 2017 und Reichweite des bestehenden Verpflichtungskredites

Am 12. November 2009 bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit 74 zu 0 Stimmen (2 Enthaltungen). Gleichzeitig startete der Bund per 1. Januar 2010 das Gebäudeprogramm. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit und der Effizienz der Abwicklung wurden das nationale Gebäudeprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung **Baselbieter Energiepaket** unter einem Dach zusammengeführt.

Die Abwicklung der Fördergesuche erfolgt im Wesentlichen in 5 Schritten:

1. **"Fördergesuch einreichen"**: Der Gesuchsteller reicht das Fördergesuch ein.
2. **"Zusicherung verfügen"**: Die Beitragsberechtigung wird geprüft, verfügt und dem Gesuchsteller zugestellt. Die Zusicherung verschafft dem Gesuchsteller Planungssicherheit und die Gewissheit, dass er den zugesicherten Förderbeitrag für sein Projekt erhalten wird. Der gesprochene Betrag ist reserviert (Verpflichtet) und für weitere Zusicherungen nicht mehr verfügbar, solange keine Aufhebung der Zusicherung erfolgt.
3. **"Projekt realisieren"**: Der Gesuchsteller hat 3 Jahre Zeit das Projekt zu realisieren und anschliessend die Auszahlung des Förderbeitrages zu beantragen.
4. **"Auszahlung verfügen"**: Die Auszahlung des Förderbeitrages wird nach Prüfung der Ausführung des Projekts verfügt.
5. **"Auszahlung tätigen"**: Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Zahlungsanweisung für die Zahlungsauslösung weitergeleitet.

Vom Baselbieter Energiepaket wurden in den Jahren 2010 bis 2017 Förderbeiträge an 14'380 Projekte in der Höhe von insgesamt CHF 94'225'373 (inkl. Bundesbeiträge) ausbezahlt. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wofür Förderbeiträge in den vergangenen acht Jahren ausgerichtet wurden und welche Wirkung mit diesen Förderbeiträgen verbunden ist. Diese Wirkung basiert auf der standardisierten Berichterstattung, welche vom Kanton jährlich an das Bundesamt für Energie eingereicht werden muss.

Fördergegenstand	Auszahlungen 2010 bis 2017	
	Anzahl [Stk.]	Beitrag [CHF]
Sanierung Einzelbauteile	8'022	55'474'986
Gesamtsanierung	266	3'968'386
Neubau MINERGIE-P	160	6'756'797
Energieanalyse	1'059	1'003'734
Energiecoach	338	774'207
Thermische Solaranlage	1'924	4'875'961
Holzenergieanlage	570	4'726'942
Anschluss an Wärmenetz	703	2'552'546
Ersatz Elektroheizung	383	1'728'528
Erdsonden Wärmepumpe	876	5'290'862
Nicht Standard ¹⁾	79	6'937'582
Mehrwertsteuer ²⁾		134'842
Total ausbezahlte Förderbeiträge Baselbieter Energiepaket	14'380	94'225'373
Davon Anteil Bundesbeiträge³⁾		63'636'128
Total Belastung Verpflichtungskredit 2009/200		30'589'245
Geschätzte ausgelöste Gesamtinvestitionen ⁴⁾		CHF 630'539'540
Geschätzte energiebezogene Mehrinvestitionen ⁴⁾		CHF 357'252'656
Geschätzte Einsparung Energie		MWh/Jahr 246'794
Geschätzte Einsparung CO ₂		Tonnen CO ₂ /Jahr 49'548
¹⁾ Für Spezialprojekte wie z. B. Biogasanlagen, Holzvergasung etc. sowie Gesuchsbearbeitung und Kommunikationsleistungen Energiepaket. ²⁾ Die vom Gebäudeprogramm an den Kanton ausbezahlten Bearbeitungspauschalen unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese Mehrwertsteuer wird dem Verpflichtungskredit 2009/200 belastet. ³⁾ Diese Mittel stammen aus der Teilzweckbindung der CO ₂ -Abgabe und können nur im Rahmen der Vorgaben des Bundes eingesetzt werden. ⁴⁾ Die ausgelösten Gesamtinvestitionen beinhalten sämtliche Investitionen, welche durch die ausbezahlten Förderbeiträge von CHF 94 Mio. ausgelöst wurden. Die energiebezogenen Mehrinvestitionen beinhalten hingegen nur jene Kosten, welche für die bessere Energiequalität notwendig sind.		

Abbildung 1: Ausbezahlte Förderbeiträge und Wirkung des Förderprogramms in den Jahren 2010 bis 2017

Bei der Sprechung des Verpflichtungskredites 2009/200 wurde angenommen, dass dieser für 10 Jahre, also bis Ende 2019 reichen sollte. Der Zwischenstand per 31. Dezember 2017 und die Planung 2018 und 2019 ergeben nachstehendes Bild:

Verpflichtungskredit 2009/200	CHF	50'000'000
Bearbeitungspauschale erhalten vom Bund für die Gesuchsbearbeitung	CHF	2'728'240
Total zur Verfügung stehende kantonale Finanzmittel	CHF	52'728'240
Ausbezahlte Förderbeiträge 2010 bis 2017 (inkl. Bearbeitungskosten)	CHF	30'589'245
Restkredit, noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge per 31.12.2017	CHF	22'138'995
Verpflichtete aber noch nicht ausbezahlte Förderbeiträge per 31.12.2017	CHF	12'791'201
Verbleibender Restkredit per 31.12.2017 für Neuverpflichtungen 2018/2019	CHF	<u>9'347'794</u>

Die Planung der zu erwartenden neuen Förderprojekte der Jahre 2018 und 2019 basiert auf den in den Jahren 2015 bis 2017 tatsächlich neu verpflichteten Förderprojekten. Gemäss dieser Planung kann erwartet werden, dass Ende 2018 für 2019 vom bestehenden Verpflichtungskredit noch rund CHF 4,2 Mio. zur Verfügung stehen. Dieser Betrag sollte für die erwartete Nachfrage ausreichen. Somit kann mit dem Verpflichtungskredit 2009/200, welcher für 10 Jahre geplant war, eine nahezu perfekte Ziellandung erreicht werden.

Per 1. Januar 2018 änderte der Bund die Modalitäten für den Erhalt eines Globalbeitrages. Neu erhält jeder Kanton einen Sockelbeitrag, unabhängig davon, ob der Kanton eigene Finanzmittel für die Förderung bereitstellt. Dieser Sockelbeitrag ist einwohnerzahlabhängig und beträgt für BL rund CHF 2,8 Mio. Für jeden zusätzlichen Kantonsfranken für globalbeitragsberechtigte Massnahmen erhält der Kanton vom Bund einen Ergänzungsbeitrag von zwei Franken.

3.2. Ziele gemäss Vorlage 2009/200 und Zielerreichung bis Ende 2017

Ziele	Ausbezahlte Kantonale Fördermittel [Mio. CHF]			Investitionen [Mio. CHF]			Energiewirkung [MWh/a]			Reduktion [tCO ₂ /a]		
	Vorlage Zeitraum 10 Jahre	Vorlage Zeitraum 8 Jahre	Erreicht 8 Jahre	Vorlage Zeitraum 10 Jahre	Vorlage Zeitraum 8 Jahre	Erreicht 8 Jahre	Vorlage Zeitraum 10 Jahre	Vorlage Zeitraum 8 Jahre	Erreicht 8 Jahre	Vorlage Zeitraum 10 Jahre	Vorlage Zeitraum 8 Jahre	Erreicht 8 Jahre
Förderbereich												
Sanierung Gebäudehülle	30-35	24-28	11,8	175	140	431	46'500	37'200	93'286	16'500	13'200	20'206
Energieeffiziente Neubauten	5	4	4,0	25	20	68	9'500	7'600	5'803	3'500	2'800	1'037
Erneuerbare Wärmeenergie	15-20	12-16	8,5	100	80	132	115'000	92'000	147'705	40'000	32'000	28'305
Nicht Standard ¹⁾			6,3									
Total	50	40	30,6	300	240	631	171'000	136'800	246'794	60'000	48'000	49'548

¹⁾Mehrwertsteuerpauschale, Kosten Gesuchbearbeitung und Kommunikationsmassnahmen

Abbildung 2: Vergleich der Zielerreichung 2017 mit den gesteckten Zielen gemäss Vorlage 2009/200.

Die im 2009 gesteckten Ziele konnten bis Ende 2017 erreicht und teilweise sogar deutlich übertroffen werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage 2009/200 war noch nicht abschliessend bekannt, wie das ebenfalls 2010 gestartete Gebäudeprogramm des Bundes ausgestaltet werden wird. Inwieweit diese Unsicherheit in der Zielsetzung 2009 berücksichtigt wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar; bei der Zielformulierung 2009 wurden auf jeden Fall die Globalbeiträge des Bundes berücksichtigt.

In der Vorlage 2009/200 wurde auch ein Ziel betreffend Reduktion des Raumwärmeverbrauchs formuliert. Ausgehend von einem Energieverbrauch 2010 für Raumwärme von 3'100'000 MWh wurde eine Reduktion um 1,5 % (46'500 MWh) innert 10 Jahren (also bis Ende 2019) angenommen. Die bis Ende 2017 erreichte Wärmeeinsparung beträgt stolze 93'286 MWh/Jahr (Einsparung durch Sanierung Gebäudehülle), ist also massiv grösser als die Zielvorgabe (rund Faktor 2).

4. Ausrichtung Baselbieter Energiepaket ab 2020

Gemäss aktueller Planung reicht der bestehende Verpflichtungskredit wie ursprünglich geplant für neue Verpflichtungen bis Ende 2019. Ab dem 1. Januar 2020 muss davon ausgegangen werden, dass – falls keine neue Finanzierung zustande kommt – das Baselbieter Energiepaket auf den Sockelbeitrag des Bundes von CHF 2,8 Mio. reduziert werden muss. Dieser Sockelbeitrag erhält ein Kanton vom Bund, ohne dass der Kanton eigene finanzielle Mittel bereitstellen muss. Damit ein Kanton auch Anspruch auf einen Ergänzungsbeitrag vom Bund erheben kann, muss er ein eigenes Ausgabenbudget für die Förderung bereitstellen. Der Ergänzungsbeitrag des Bundes ist dann doppelt so hoch wie der kantonale Beitrag.

Bei der Planung des Baselbieter Energiepakets ab 2020 und der erforderlichen neuen Ausgabenbewilligung wurde von nachstehenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

1. Die Planung richtet sich nach der Befristung der vom Bund den Kantonen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verfügung gestellten Globalbeiträge. Aktuell geht der Bund von einer Befristung für neue Verpflichtungen bis Ende 2025 aus.
2. Reduktion der Fördergegenstände auf Fördermassnahmen, welche heute vom Baselbieter Energiepaket angeboten werden und globalbeitragsberechtigt sind. Grundlage hierzu bildet das Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2014), in welchem die globalbeitragsberechtigten Massnahmen aufgeführt sind. Somit müssen z. B. Beiträge an die Erneuerung bestehender Fenster oder an Haustechnikmassnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Neubauten aus dem bestehenden Programm gestrichen werden. Fördergegenstände, welche heute nicht angeboten werden (z. B. Ersatz fossiler Heizungen durch Luft-/Wasser Wärmepumpen), werden auch wenn diese gemäss HFM 2014 globalbeitragsberechtigt sind nicht in das Programm ab 2020 aufgenommen. Das Verhältnis des Bundesbeitrags zu eigenen kantonalen Finanzmitteln wird damit maximiert.
3. Auf eine Weiterführung des Baselbieter Energiepakets wie bisher mit Massnahmen, welche nicht Globalbeitragsberechtigt sind, wird bewusst verzichtet. Im Bemerkungsfeld der Abbildung 4 sind jene Fördergegenstände aufgelistet, welche in Zukunft entfallen werden.
4. Bei der Höhe der Beitragssätze pro Fördergegenstand wird vom heute bestehenden Niveau ausgegangen. Die konkreten Beitragssätze werden in der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz definiert und können bei Bedarf in der Höhe angepasst werden (Steuerungselement).

Mit diesen Rahmenbedingungen ergibt sich ab 2020 ein Förderprogramm Baselbieter Energiepaket – „limitiert auf globalbeitragsberechtigte Fördergegenstände“ – verglichen mit einem Programm „Weiterführung wie Heute“, mit nachstehendem jährlichem Finanzbedarf:

	Energiepaket "Weiterführung wie Heute"	Energiepaket „limitiert auf globalbeitragsberechtigte Fördergegenstände“
Globalbeitrag Bund	CHF 7'906'898	CHF 8'200'000
- Sockelbeitrag	CHF 2'800'000	CHF 2'800'000
- Ergänzungsbeitrag	CHF 5'106'898	CHF 5'400'000
Kantonaler Kredit¹⁾	CHF 5'120'479	CHF 3'000'000
Total Baselbieter Energiepaket	CHF 13'027'377	CHF 11'200'000
Anzahl Gesuche pro Jahr	1'400 Projekte	1'100 Projekte
¹⁾ Im kantonalen Kredit ist die Bearbeitung der Fördergesuche durch eine externe Stelle mit CHF 300'000 eingerechnet. Dieser Teil ist nicht globalbeitragsberechtigt. Für die Bearbeitung der Fördergesuche erhält der Kanton vom Bund eine Bearbeitungspauschale. Diese beträgt 5 % vom ausbezahlten Globalbeitrag.		

Abbildung 3: Ausrichtung Baselbieter Energiepaket ab 2020 mit jährlich zu erwartenden Ausgaben.

4.1. Umsetzung Verfassungsbestimmungen § 106a zur Wohnbau- und Eigentumsförderung, Massnahmen im Umwelt- und Energiebereich

Am 1. März 2014 trat mit § 106a KV eine neue Verfassungsbestimmung zur kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderung in Kraft. Basierend auf der Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ vom 10. August 2012 und dem positiven Abstimmungsergebnis vom 9. Februar 2014 ist der Kanton Basel-Landschaft gestützt auf den neuen Inhalt von § 106a KV verpflichtet, auch Anreize zur Förderung der Energieeffizienz zu setzen. Nachstehend die neuen Verfassungsbestimmungen in § 106a KV betreffend die Energieeffizienz:

² Für gemeinnützige Wohnbauträger erlässt er insbesondere Vorschriften für Anreize zum Bau oder Erwerb von preisgünstigem Wohnraum im Kanton sowie zur Finanzierung von Wohnraumerneuerung im Kanton, namentlich im Energiespar- und Umweltschutzbereich.

⁴ Für das selbst genutzte Wohneigentum erlässt er insbesondere Vorschriften für Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen, die dem erstmaligen entgeltlichen Erwerb von Wohneigentum im Kanton sowie der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen.

4.1.1. Umsetzung § 106a Absatz 2 KV „gemeinnützige Wohnbauträger“

Zur Zeit erhalten gemeinnützige Wohnbauträger Energieförderbeiträge an Neubauten und für energetische Erneuerungen, basierend auf der Verordnung über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus³ sowie auch basierend auf der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz⁴.

In den letzten sieben Jahren wurden insgesamt CHF 1,28 Mio. an finanzieller Unterstützung für energetische Massnahmen (im Mittel CHF 183'000 pro Jahr) an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, basierend auf der Verordnung über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, ausbezahlt.

Basierend auf der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz wurden im gleichen Zeitraum insgesamt rund CHF 1,05 Mio. an finanzieller Unterstützung für energetische Massnahmen (im Mittel CHF 150'000 pro Jahr) an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus ausbezahlt.

Mit dieser Vorlage ist – wie in den Abstimmungsunterlagen vom 9. Februar 2014 dargelegt - geplant, die Förderung von Energiemassnahmen bei gemeinnützigen Wohnbauträgern unter dem Dach Baselbieter Energiepaket zusammenzuführen und die Verordnung über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus aufzuheben. Gleichzeitig ist eine Gleichbehandlung aller Antragsteller für Energieförderbeiträge vorgesehen. Massnahmen zur Förderung (nicht im Energiebereich) des gemeinnützigen Wohnungsbaus werden in einer separaten Vorlage „Totalrevision Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung sowie Ablehnung der nichtformulierten Initiative „Wohnen für alle“ (Vorlage der VGD) dem Landrat unterbreitet. Damit fallen zukünftig die Energiebeiträge basierend auf der Verordnung über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus weg; die Finanzierung solcher Beiträge erfolgt künftig über das Baselbieter Energiepaket. Dies kann auch damit begründet werden, dass eine Vermischung von Energieförderung und Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus aus Umweltsicht kaum gerechtfertigt ist, respektive es aus Umweltsicht nicht nachvollziehbar ist, wenn verschiedene Gesuchstellende unterschiedlich behandelt werden. In der Abstimmungsvorlage zur Verfassungsbestimmung von § 106a KV wird mehrfach darauf hingewiesen, dass das privat genutzte Wohneigentum und der gemeinnützige Wohnungsbau gleichberechtigt behandelt werden sollen. Eine Gleichbehandlung ist dahingehend

³ SGS 842.15

⁴ SGS 490.10

vorgesehen, indem für beide Zielgruppen die gleichen Förderbedingungen gelten und derselbe Fördertopf zur Verfügung steht.

Gemäss den Erläuterungen zur Abstimmung vom 9. Februar 2014 soll dieser Zielgruppe ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gewährt werden. Dieses Anliegen wird so umgesetzt, indem ein um 20 % höherer Beitragssatz gegenüber den anderen Zielgruppen gewährt wird.

4.1.2. Umsetzung § 106a Absatz 4 KV „selbstgenutztes Wohneigentum“

Die Verfassungsbestimmung § 106a, Absatz 4 sieht vor, dass für das selbstgenutzte Wohneigentum Vorschriften für Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen, die der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehendem und selbstgenutztem Wohneigentum im Kanton dienen, erlassen werden.

Der Anreiz für Besitzer von selbstgenutztem Wohneigentum, Sparrücklagen zu bilden, besteht darin, dass der Kanton Förderbeiträge an die Finanzierung von Energie- und Umweltschutzmassnahmen im Sinne von § 106a KV ausrichtet und dies auch breit dem Zielpublikum bekannt gemacht wird. Somit steht es einer Eigentümerschaft frei, zuerst anzusparen oder – sofern vorhanden – mittels bereits Angespartem sofort von den Förderbeiträgen zu profitieren. Das Ziel sollte es sein, wenn möglich Energiemassnahmen frühzeitig und nicht erst nach einer mehrjährigen Sparphase umzusetzen: je früher diese Massnahmen ihre Wirkung entfalten, desto eher wird damit ein Beitrag zur Zielerreichung gemäss kantonalem Energiegesetz geleistet.

Es wurde geprüft, ob ein eigenes Energiesparen – bilden von Sparrücklagen - analog dem Wohnbausparen eingeführt werden soll. Ein solches Modell könnte so ausgestaltet werden, dass jemand einen bestimmten jährlichen Betrag auf ein Konto einer Bank während z. B. mindestens drei Jahren einbezahlen muss, um einen zusätzlichen Bonus zu den Beiträgen Baselbieter Energiepaket zu erhalten. Voraussetzung wäre, dass dieses angesparte Kapital nachweislich für Massnahmen gemäss dem Baselbieter Energiepaket eingesetzt wird. Die Umsetzung eines solchen Modells ist mit sehr grossem Aufwand verbunden und würde im Ergebnis auch dazu führen, dass in den kommenden Jahren zuerst gespart und keine Energiesparmassnahmen umgesetzt würden. Zudem hätte dies wohl auch zur Folge, dass etliche Eigenheimbesitzer in den kommenden drei Jahren lediglich eine Umlagerung bestehender Sparkapitalien auf ein Energiesparkonto tätigen würden, um den Bonus zu erhalten. Besser für die Umwelt ist aber, wenn Grundeigentümer die Massnahmen sofort umsetzen.

Der Anreiz, bereits vorhandenes Kapital für Energiemassnahmen einzusetzen, ist mit der Aussicht auf den Erhalt eines Förderbeitrages aus dem Baselbieter Energiepaket ausreichend gegeben. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine unterschiedliche Behandlung für die beiden Verhaltensweisen (Verzehr von bestehendem Kapital oder Bildung von Sparrücklagen) gemacht werden soll. Dies würde dazu führen, dass benachteiligt würde, wer sofort eine Energiesparmassnahme trifft, und zwar gegenüber jemandem, der zuerst anspart. In der Abstimmungsvorlage zur Verfassungsbestimmung von § 106a KV wird mehrfach von Gleichbehandlung gesprochen. Diese ist so gewährleistet.

Gemäss den Erläuterungen zur Abstimmung vom 9. Februar 2014 soll dieser Zielgruppe ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gewährt werden. Dieses Anliegen wird so umgesetzt, indem ein um 20 % höherer Beitragssatz gegenüber den anderen Zielgruppen gewährt wird.

4.2. Geplante Fördergegenstände Baselbieter Energiepaket ab 2020

Für die Planung Baselbieter Energiepaket ab 2020 wird wie vorangehend begründet von einer Reduktion der Fördergegenstände auf Fördermassnahmen, welche globalbeitragsberechtigt sind, ausgegangen. Ebenfalls werden keine neuen Fördergegenstände aufgenommen, auch wenn diese globalbeitragsberechtigt sind wie z. B. Ersatz fossiler Heizungen durch Luft-/Wasser Wärmepumpen. Die globalbeitragsberechtigten Fördermassnahmen wurden zwischen der

Energiedirektorenkonferenz und dem Bundesamt für Energie mit dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2014) vereinbart. Mit der Konzentration auf globalbeitragsberechtigte Fördermassnahmen wird das Verhältnis des Bundesbeitrages zu eigenen kantonalen Finanzmitteln maximiert. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die im HFM 2014 aufgenommenen Fördermassnahmen sog. „unwirtschaftliche Massnahmen“ sind (dazu nachstehend Ziffer 2), da dies eine Grundvoraussetzung für den Erhalt eines Globalbeitrages ist.

Die im HFM 2014 aufgelisteten Massnahmen erfüllen die Voraussetzungen, damit ein Kanton einen Globalbeitrag erhalten kann. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

1. Die Massnahme muss – gegenüber einem angenommenen Referenzfall ohne Förderung – eine zusätzliche Energieeinsparung, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien resp. eine zusätzliche Reduktion der CO₂-Emissionen bewirken.
2. Die Massnahme muss „unwirtschaftlich“ sein. Das heisst, es gibt eine Investitionsalternative, die erstens mit weniger Investitionen verbunden und zweitens in der Regel wirtschaftlicher ist als die HFM-Massnahme (aus der betriebswirtschaftlichen Sicht des Investors, im heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld).
3. Die im HFM 2014 formulierten technischen Förderbedingungen pro Fördermassnahme sind einzuhalten (z. B. Einhaltung eines vorgegebenen U-Wertes bei Dach und Fassade).
4. Der im HFM 2014 festgelegte Förderbeitrag pro Massnahme darf nicht unterschritten werden. Die Gewährung eines höheren Beitrages ist dem Kanton individuell überlassen. Somit kann ein Kanton gewisse Schwerpunkte setzen.
5. Der Förderbeitrag darf maximal 50 % der Gesamtinvestitionen für eine Massnahme betragen.
6. Vermieter müssen verpflichtet werden, die Reduktion der Liegenschaftsunterhaltskosten durch die Förderbeiträge an die Mieterschaft weiter zu geben.
7. Der Kanton muss dem Bund jährlich Bericht erstatten über die Verwendung der Mittel und der erzielten Wirkung.
8. Dem Kanton ist es freigestellt, welche der 18 Massnahmen gemäss HFM 2014 er umsetzen möchte. Er muss aber mindestens eine Massnahme im Bereich Gebäudehülle und eine Massnahme im Bereich Haustechnik umsetzen.
9. Weitere Details sind im HFM 2014 formuliert.

Massnahme HFM 2014	Baselbieter Energiepaket „Heute“	Baselbieter Energiepaket „ab 2020“	Bemerkungen
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	X	X	Heute werden auch der Fensterersatz und Kellerdecken gefördert. Dies entfällt ab 2020.
M-02: Stückholzfeuerungen, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	X	X	Heute werden auch Holzfeuerungen in Neubauten und der Ersatz einer Holzfeuerung gefördert. Ab 2020 nur noch beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen oder Elektroheizungen.
M-03: Autom. Holzfeuerung bis 70 kW	X	X	Heute werden auch Holzfeuerungen in Neubauten und der Ersatz einer Holzfeuerung gefördert. Ab 2020 nur noch beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen oder Elektroheizungen.
M-04: Autom. Holzfeuerung über 70 kW	X	X	Heute werden auch Holzfeuerungen in Neubauten und der Ersatz einer Holzfeuerung gefördert. Ab 2020 nur noch beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen oder Elektroheizungen.
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	X	X	Heute und ab 2020 nur beim Ersatz einer Elektroheizung geplant ¹⁾ .
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	X	X	Heute werden auch Wärmepumpen in Neubauten gefördert. Ab 2020 nur noch beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen oder Elektroheizungen.
M-07: Anschluss an ein Wärmenetz	X	X	Heute werden auch Anschlüsse von Neubauten gefördert. Ab 2020 nur noch beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen oder Elektroheizungen.
M-08: Solarkollektoranlage	X	X	
M-09: Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	-	-	
M-10: Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	-	-	
M-11: Reduktion Heizwärme- und Heizenergiebedarf	-	-	
M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat	X	X	
M-13: Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK	-	-	
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz	X	X	Heute und ab 2020, wenn mind. 90 % der Dach- und Fassadenfläche gleichzeitig erneuert werden.
M-15: Bonus Gesamtenergieeffizienz	-	-	
M-16: Neubau/Ersatzneubau Minergie-P	X	X	
M-17: Neubau/Ersatzneubau GEAK A/A	-	-	
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	-	-	In Kombination von M04 und M07 enthalten

¹⁾ Das HFM 2014 sieht auch eine Förderung beim Ersatz einer fossilen Heizung vor. Dies wäre eine mögliche Massnahme zur Optimierung der Zielerreichung gemäss EnG BL § 2 Absatz 2, den Anteil erneuerbarer Energie auf 40 % zu steigern. Ein solcher Entscheid muss im Rahmen der Festlegung der Fördergegenstände in der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz unter Abwägung der Zielerreichung gefällt werden. Dies würde allerdings bedeuten, dass andere Fördergegenstände entfallen müssten, damit der Kredit eingehalten werden kann.

Abbildung 4: HFM 2014 Massnahmen Baselbieter Energiepaket „Heute“ und geplante Ausrichtung „ab 2020“.

5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Gemäss den Grundsätzen der regierungsrätlichen Politik „Auf lange Sicht...“ strebt der Kanton Basel-Landschaft die rasche und konsequente Umsetzung der kantonalen Energie- und Klimaschutzstrategie an mit den Zielen, Energie zu sparen, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Restbedarf so weit wie möglich mit erneuerbarer Energie abzudecken. Im April 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Energiestrategie verabschiedet. Sie greift die inhaltlichen Anliegen von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen auf, die anlässlich der "Energiedebatte" am 1. November 2007 vom Landrat behandelt und an die Regierung überwiesen wurden. 2012 wurde die Energiestrategie überarbeitet, als Basis für das neue Energiegesetz Basel-Landschaft. Die Energiestrategie enthält eine Reihe von Massnahmen zur Senkung des Energiebedarfs, der rationellen Energienutzung und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien.

Im Energiegesetz vom 16. Juni 2016 sind konkrete Ziele für den Gebäudebereich, dem eigentlichen thematischen Schwerpunkt der Kantone im Energiebereich, formuliert. Demnach soll der Endenergieverbrauch im Kanton (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2050 um 40 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) reduziert werden und der Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) per 1. Januar 2018 gilt der Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues als Spezialfinanzierung und wird entweder am 1. Januar 2021 aufgehoben oder muss vorgängig in eine neurechtliche Spezialfinanzierung überführt werden.

Zur Sicherstellung der bisherigen Zweckverwendung plant der Regierungsrat die neurechtliche Gründung zweier Spezialfinanzierungen per 1. Januar 2020. Die Spezialfinanzierung „Baselbieter Energiepaket“ soll über die hier vorliegend Gesetzesrevision errichtet werden. Die Spezialfinanzierung „Wohnbauförderung“ über die Totalrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Vorlage VGD).

Weiter ist vorgesehen, sämtliche Mittel aus dem Wohnbauförderungsfonds (derzeit rund CHF 42 Mio.) in die neu geschaffene Spezialfinanzierung Wohnbauförderung zu transferieren – bis auf CHF 6 Mio., welche in die Spezialfinanzierung „Baselbieter Energiepaket“ zur finanziellen Alimentierung der vorgesehenen kantonalen Beiträge „Baselbieter Energiepaket“ gemäss §106a KV übertragen werden sollen. Die Kompetenz für die Äufnung der beiden Spezialfinanzierungen liegt beim Regierungsrat.

Die beiden Spezialfinanzierungen „Wohnbauförderung“ und „Baselbieter Energiepaket“ werden im Aufgaben- und Finanzplan („AFP“) jeweils separat als Profitcenter ausgewiesen; die Spezialfinanzierung „Baselbieter Energiepaket“ bei der Bau- und Umweltschutzdirektion (zuständig Amt für Umweltschutz und Energie), die Spezialfinanzierung „Wohnbauförderung“ bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (zuständig KIGA Baselland).

Die Finanzierung der oben beschriebenen Massnahmen erfolgt somit über eine neue einmalige Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 18 Mio.. Diese stehen für neue Zusicherungen von Förderbeiträgen im Zeitraum 2020 bis 2025 zur Verfügung. Die Auszahlungen von zugesicherten Beiträgen erfolgt in der Regel innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Zusicherung.

Die Ausgaben „Baselbieter Energiepaket“ sind im aktuellen AFP 2019–2022 enthalten.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Aufgaben des „Baselbieter Energiepaket“ mit den bisherigen Ressourcen intern und Beauftragung einer externen Gesuchsbearbeitungsstelle erledigt werden, somit keine Auswirkungen auf den Stellenplan entstehen.

7. Anpassung Energiesgesetz vom 16. Juni 2016

Die bestehende Formulierung im Gesetz basiert auf dem Wohnbauförderungsfonds und der möglichen Annahme der Energieabgabe in der Volksabstimmung vom 27. November 2016. Die Energieabgabe wurde aber abgelehnt und der Wohnbauförderungsfonds wird aufgelöst. Daher hat die Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage zu erfolgen, und entsprechende Anpassungen sind notwendig. Aufgrund obiger Ausführungen ergibt sich folgender Text für eine Gesetzesanpassung, der auch berücksichtigt, dass nach § 54 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310) Spezialfinanzierungen eine gesetzliche Grundlage benötigen, die zu befristen oder periodisch zu überprüfen ist.

7.1. Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

Neuer Gesetzestext	Bestehender Gesetzestext
<p>Energiesgesetz (EnG) Vom 16. Juni 2016 (Stand xx. xx. 201x) Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984⁵, beschliesst:</p>	<p>Energiesgesetz (EnG) Vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017) Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:</p>
<p>9 Förderbeiträge</p>	<p>9 Förderbeiträge</p>
<p>§ 35 Energieförderbeiträge ¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen einer Ausgabenbewilligung «Baselbieter Energiepaket» Standardförderbeiträge fest. Für die Förderung der Massnahmen e. und f. wird eine Spezialfinanzierung «Baselbieter Energiepaket», die durch CHF 6 Mio. aus dem Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus geäuftnet wird, errichtet. Sie verfällt mit der Erschöpfung des Zweckvermögens. ² Beiträge können ausgerichtet werden für: a. unverändert; b. unverändert; c. unverändert; d. unverändert; e. Massnahmen gemäss a. und b. bei bestehenden Bauten, sofern es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handelt. Der Beitragssatz beträgt 120 % der Standardförderbeitragsätze; f. Massnahmen gemäss a. und b. bei bestehenden Bauten von gemeinnützigen Wohnbauträgern. Der Beitragssatz beträgt 120 % der Standardförderbeitragsätze. ³ unverändert. ⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden – vorbehältlich der Energieberatung</p>	<p>§ 35 Energieförderbeiträge ¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen der im Fonds zur Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel und einer kantonal erhobenen Energieabgabe Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme fest. ² Beiträge können ausgerichtet werden für: a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten; b. Wärmeerzeugung und Verteilung aus erneuerbaren Quellen und Nutzung von Abwärme; c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie; d. Energiemassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert; e. Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen für das selbstgenutzte Wohneigentum die der Finanzierung von Energiesparmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen; f. für Wohnraumerneuerung gemeinnütziger Wohnbauträger im Energiesparbereich bei Bauten im Kanton. ³ Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt. ⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen – ohne Energieberatung § 7 – werden von</p>

⁵ GS 29.276, SGS 100

<p>– mit der Ausgabenbewilligung und der Spezialfinanzierung finanziert. ⁵ unverändert. ⁶ unverändert. ⁷ unverändert.</p>	<p>dem in Absatz 1 genannten Fonds oder der Energieabgabe finanziert. ⁵ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen. Die Vergabe dieses Vollzugs ist öffentlich auszuschreiben. ⁶ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht. ⁷ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.</p>
---	---

Absatz 1: Für Förderbeiträge wird eine neue einmalige Ausgabenbewilligung „Baselbieter Energiepaket“ beantragt. Für die Förderung der Massnahmen gemäss §106a KV wird eine Spezialfinanzierung «Baselbieter Energiepaket» errichtet. Diese wird mit CHF 6 Mio. aus dem Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus geäufnet. Die Spezialfinanzierung verfällt mit der Erschöpfung des Zweckvermögens. Die beantragte Ausgabenbewilligung und die Spezialfinanzierung stehen für neue Zusicherungen von Förderbeiträgen im Zeitraum 2020 bis 2025 zur Verfügung. Die Auszahlungen von zugesicherten Beiträgen erfolgt in der Regel innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Zusicherung.

Absatz 2 Buchstaben e und f: Die Verfassungsbestimmung § 106a KV sieht vor, dass bei bestehendem und selbstgenutztem Wohneigentum sowie für die Wohnraumerneuerung bei gemeinnützigen Wohnbauträgern Beiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gewährt werden. In der Abstimmungsvorlage wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass das privat genutzte Wohneigentum als auch das des gemeinnützigen Wohnungsbaus gleichberechtigt behandelt werden sollen. Eine Gleichbehandlung ist dahingehend vorgesehen, indem für beide Zielgruppen die gleichen Förderbedingungen gelten. Gemäss den Erläuterungen zur Abstimmung vom 9. Februar 2014 soll dieser Zielgruppe ein zusätzlicher finanzieller Anreiz gewährt werden. Dieses Anliegen wird so umgesetzt, indem ein um 20 % höherer Beitragssatz gegenüber den anderen Zielgruppen gewährt wird.

Absatz 4: Anpassung betreffend Ausgabenbewilligung sowie Spezialfinanzierung entsprechend dem Absatz 1.

8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

9. Regulierungsfolgenabschätzung

Gestützt auf das kantonale Energiegesetz und die zugehörige Förderverordnung entrichtet der Kanton Basel-Landschaft bereits heute Förderbeiträge an unterschiedlichste Vorhaben im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (vgl. §35 EnG SGS 490; Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz SGS 490.10). Der Zugang zu den Fördergeldern Baselbieter Energiepaket ist freiwillig und kostenlos und steht grundsätzlich allen Liegenschaftseigentümerschaften offen.

Das Baselbieter Energiepaket leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen gemäss Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft. Darüber hinaus trägt das Baselbieter Energiepaket zu einer regionalwirtschaftlich bedeutsamen Wertschöpfung bei (siehe auch Kapitel 3.2, Abbildung 2), die durch das Förderprogramm ausgelöst wird und weitgehend in der Region verbleibt.

Die Regulierungsfolgenabschätzung dieser Vorlage fällt somit für die KMU sehr positiv aus.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Folgt nach der Vernehmlassung

11. Vorstösse des Landrates

Das Postulat 2016/404 vom 14. Dezember 2016 von Urs Kaufmann, SP-Fraktion: „Energiepolitik 4.0“ wurde am 15. Mai 2018 an den Landrat beantwortet und danach in der Umwelt- und Energiekommission UEK beraten. Die UEK hat in der Sitzung vom 4. Juni 2018 beschlossen, dass das Postulat erst mit der vorliegenden Landratsvorlage zur Abschreibung beantragt werden soll.

12. Anträge

Sofern die nachstehenden Anträge zum Beschluss erhoben werden, wird der Regierungsrat zeitlich darauf abgestimmt die Verordnung über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom 10. Mai 2011 (SGS 842.15) aufheben.

12.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Energieförderbeiträge wird eine neue einmalige Ausgabe „Baselbieter Energiepaket“ von CHF 18 Mio. bewilligt.
2. Den Änderungen des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 wird gemäss beiliegendem Entwurf zugestimmt.
3. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Verordnung vom 10. Mai 2011 über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (SGS 842.15) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Energiegesetzes gemäss Ziffer 2 hin aufheben wird.
4. Das Postulat 2016/404 „Energiepolitik 4.0“ wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
6. Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

13. Anhang

- (Entwurf Landratsbeschluss)
- (Entwurf Änderung Energiegesetz)

Landratsbeschluss

Energieförderprogramm „Baselbieter Energiepaket“: Anschlussfinanzierung nach Ablauf Verpflichtungskredit 2009/200 – Ausgabenbewilligung und Anpassung kantonales Energiegesetz vom 16. Juni 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Energieförderbeiträge wird eine neue einmalige Ausgabe „Baselbieter Energiepaket“ von CHF 18 Mio. bewilligt.
2. Den Änderungen des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 wird gemäss beiliegendem Entwurf zugestimmt.
3. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Verordnung vom 10. Mai 2011 über Förderbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (SGS 842.15) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Energiegesetzes gemäss Ziffer 2 hin aufheben wird.
4. Das Postulat 2016/404 „Energiepolitik 4.0“ wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
6. Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: